

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

**Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung**

**Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über eine Straßenumbenennung eines Teilstücks einer Straße vom 13.05.2025**

**hier: Die Umbenennung eines Teilstücks der Akazienstraße in Lindenstraße**

**wurde am 14.05.2025 durch Bereitstellung im Internet unter <https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht.**

**Auf diese Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld hingewiesen.**

**Bielefeld, den 15.05.2025**

**i.V. Nürnberger  
1. Beigeordneter**

Zur vollständigen Information auch hier der Text der Allgemeinverfügung:

**Öffentliche Bekanntmachung**

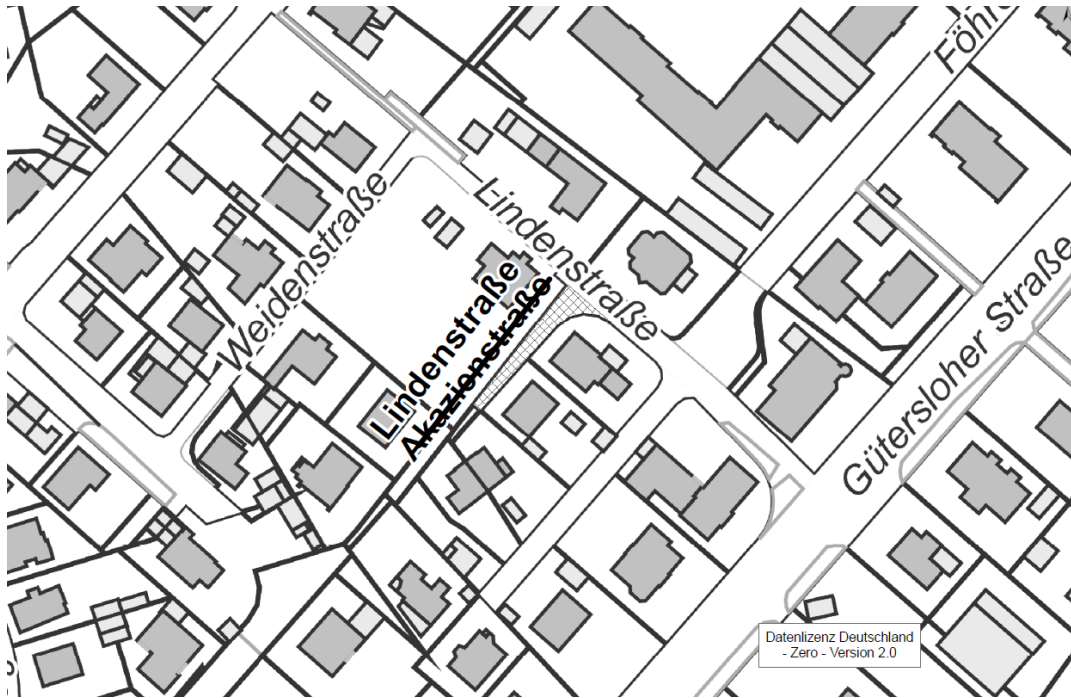
Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen.

Die Bezirksvertretung Brackwede der Stadt Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Das Teilstück der Akazienstraße auf dem Flurstück mit der Gemarkung Ummeln, Flur 37, Flurstücksnummer 1354 wird in

**Lindenstraße**

umbenannt.



Die Umbenennung der Straße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Benennung der Straße in Kraft. Diese Verfügung wird auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <https://www.bielefeld.de/oeffentliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, den 13.05.2025

i.V. Nürnberger  
1. Beigeordneter